

## **Wahlwerbung durch politische Parteien auf der Basis von Melderegisterauskünften – Widerspruch ist möglich**

Melderegisterauskünfte über Gruppen von Wahlberechtigten an politische Parteien sind in § 35 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NRW) ausdrücklich vorgesehen:

"(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben."

Die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten an politische Parteien einzulegen, ist durch § 35 Abs. 6 MG NRW geregelt. Details dazu sind in der [Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes NRW](#) enthalten. Hier sind auch Anlagen mit Vordrucken für die Anmeldung sowie ein [Beiblatt](#) enthalten, mit dem der Widerspruch sowie die Einwilligung zur Weitergabe der Daten in bestimmten Fällen bekannt gemacht werden. Ein entsprechender [Mustertext](#) findet sich auch in unserem Datenschektheft.